



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 17. Dezember 2025, ZI. 850-0-02/2025/VO, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Lesachtal ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl I Nr 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI Nr 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI Nr 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 74/2024, wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen St. Lorenzen i. L. mit Wiesen, Xaveriberg und Tuffbad sowie Birnbaum der Gemeinde Lesachtal werden von der Gemeinde Lesachtal Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Lesachtal eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

**§ 2
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlagen und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Lesachtal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: St. Lorenzen i. L. mit Wiesen, Xaveriberg und Tuffbad sowie Birnbaum).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres beträgt pro Grundstück, baulicher Anlage oder Bauwerk für die GWVA St. Lorenzen i. L. mit Wiesen, Xaveriberg und Tuffbad inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: 83,00 Euro.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres beträgt pro Grundstück, baulicher Anlage oder Bauwerk für die GWVA Birnbaum inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: 96,25 Euro.

§ 5 Benützungsgebühr

Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die GWVA St. Lorenzen i. L. mit Wiesen, Xaveriberg und Tuffbad beträgt pro m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 0,66 Euro.
- (2) Der Gebührensatz für die GWVA Birnbaum beträgt pro m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 1,20 Euro.

§ 7 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 5,00 Euro.

§ 8 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Lesachtal angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 **Teilzahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Vorschreibungszeitpunkt ist der 15. Juni jeden Jahres. Die Lastschriftanzeige ist mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühren beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des vorherigen Abrechnungsjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung auf Grund einer Schätzung (§ 184 Abs 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961).

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 20. Dezember 2023, Zl. 850-0-02/2023, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Windbichler eh.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 23.12.2025

Abgenommen am: 07.01.2026

Zur Abfrage im elektronischen Amtsblatt freigegeben am: 23.12.2025

